

Artenschutzrechtliche Vorprüfung
für den Bebauungsplan Nr. 01.20/1 Hennef Ost, 7 Änderung
(Stadt Hennef, Rhein-Sieg-Kreis, NRW)
Stand: 23. Juli 2018

erstellt
im Auftrag von:

Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Büro für Landschaftsökologie

Auf der Lützelbach 17
35781 Weilburg
☎ 06471 / 50 393 12
Fax: / 42 96 32
EMail: info@landschaftsoekologie.com
www.landschaftsoekologie.com

Bearbeiter

Dipl.-Biologe Dr. C. Mückschel

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage und Auftrag	2
2 Rechtliche Grundlagen	3
2.1 Schutzgebiete	4
2.2 Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten	4
2.3 Artenschutzrechtliche Vorprüfung	5
3 Ergebnisse.....	5
4 Zusammenfassende Bewertung	8
5 Literatur/ URLs	8

1 Ausgangslage und Auftrag

Das Amt für Stadtplanung und -entwicklung der Stadt Hennef plant eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.20/1 Hennef Ost. **Die Modifizierung bzw. Änderung des Bebauungsplanes besteht darin, dass die aktuell ca. 4,0 m breite Verkehrsfläche der Straße „Am Steinweg“ im Bereich der Parzellen 50 und 51 auf eine Breite von ca. 5,50 m erweitert werden soll** (siehe Abbildung 1). Die räumliche Lage und die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (= Plangebiet und angrenzende Bereiche der Straße „Am Steinweg“) kann der Abbildung 2 entnommen werden.

Um im Vorfeld zu prüfen, ob die Planung Konflikte im Zusammenhang mit artenschutzfachlichen Belangen erwarten lässt, wurde das Büro für Landschaftsökologie (Weilburg) mit der vorliegenden Untersuchung beauftragt. Im Rahmen der artenschutzfachlichen Vorprüfung wird ermittelt, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten im dargestellten Plangebiet betroffen sind (zur Definition der planungsrelevanten Arten siehe Punkt 2).

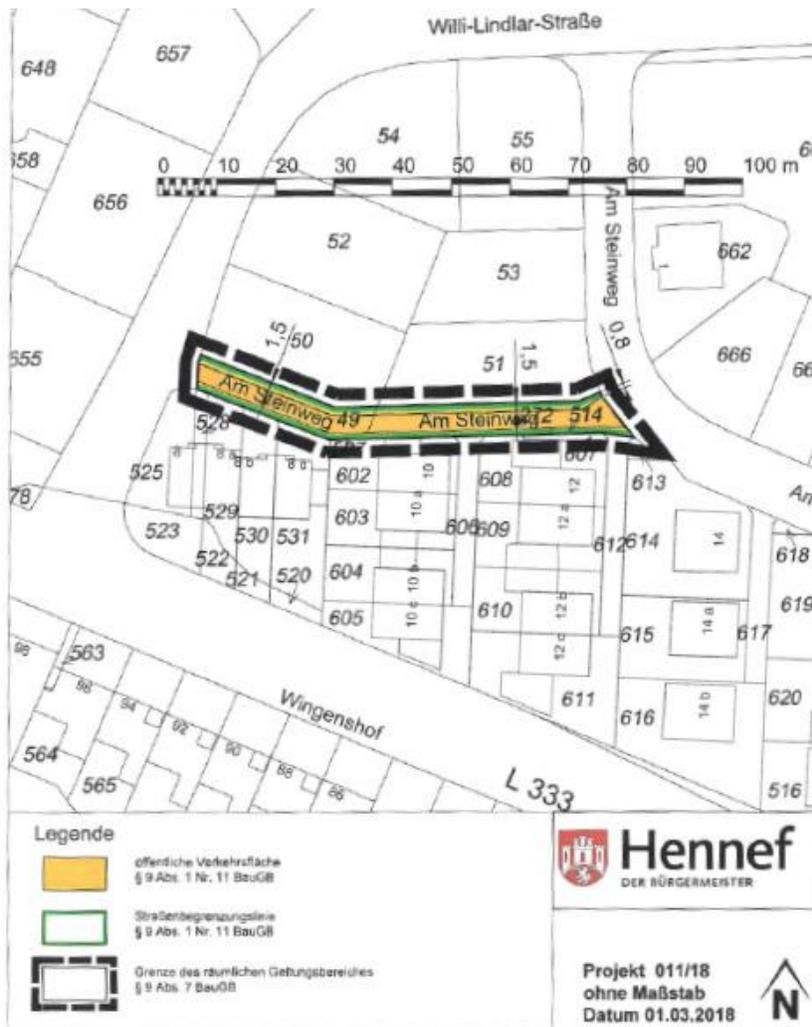


Abbildung 1: Übersicht über das Gebiet des B-Plans im Bereich „Am Steinweg“ in der Stadt Hennef. Kartengrundlage: Stadt Hennef.



Abbildung 2: Übersicht über die räumliche Lage des Untersuchungsgebietes (= Plangebiet und angrenzende Bereiche „Am Steinweg“, rot umrandet). Die Bereiche nördlich der Straße „Am Steinweg“ sind bereits - entgegen der Darstellung im Luftbild – im östlichen Bereich mit Wohnbebauung gesäumt (siehe Fotos 1 bis 8). Kartengrundlage/ Geodatenbasis: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0).

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungs- und Zulassungsverfahren ist gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG eine artenschutzfachliche Prüfung vorgesehen. Ziel des Artenschutzes ist es, die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** von Tier- und Pflanzenarten sicherzustellen und Verbotstatbestände gemäß Art. 12 und 13 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) auszuschließen. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Generell konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf:

- a) Tier-/ Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie
- b) sämtliche wildlebende europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

Damit sind die „nur“ national geschützten Arten von einer Artenschutzprüfung freigestellt. Sie müssen jedoch wie alle anderen, nicht geschützten Arten im Rahmen der Eingriffsregelung (nicht Bestandteil dieser Vorprüfung) behandelt werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten/ Artengruppen getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind (Kiel 2005). Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt (vgl. Kapitel 2.3).

2.1 Schutzgebiete

Naturschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL).

2.2 Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten beziehen sich immer auf einzelne Individuen. Der Verbotstatbestand wird daher individuenbezogen ausgelegt. Für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist entscheidend, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Für den Artenschutz ergibt sich hieraus, dass nicht die unmittelbare oder einzelne Lebensstätte das Schutzziel ist, sondern die Funktion der gesamten Lebensstätte.

Hierdurch eröffnet sich die Möglichkeit, bei einer zu erwartenden Beeinträchtigung den Verbotstatbestand nicht auszulösen, indem geeignete Maßnahmen vorgezogen werden, die zu einer Verlagerung der Lebensstätte (z. B. des Reviers eines Vogels oder eines Fledermausquartiers) führen. Die funktionsstützenden Maßnahmen und die Verlagerung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte müssen im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Lebensstätten erfolgen. Der räumliche Zusammenhang ist aufgrund der jeweiligen Lebensraumansprüche der einzelnen Arten spezifisch zu definieren. I. d. R. sollte die Verlagerung einer Lebensstätte jedoch im Untersuchungsbereich für den LBP erfolgen.

Die ökologische Funktion gilt als erfüllt, wenn eine Verlagerung von Lebensstätten möglich ist und diese neue Lebensstätte eine vergleichbare Eignung (z. B. Habitatangebot, Nahrungsangebot) aufweist. Der Reproduktionserfolg darf sich gegenüber der ursprünglichen Lage der Lebensstätte nicht verringern. Gleichfalls darf es nicht zur Verdrängung anderer europarechtlich geschützter Arten kommen. Die Populationsgröße der Art und ihre mittel- bis langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten dürfen im Untersuchungsraum nicht verschlechtert werden.

2.3 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Geländebegehung

Im Rahmen der Vorprüfung wurde ein Erfassungstermin am 10.6.2018 im Plangebiet durchgeführt. Die vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen wurden in Augenschein genommen.

Biotoptypen bzw. Habitatstrukturen können „ganzheitliche Indikatoreigenschaften“ zugemessen werden im Sinne differenzierbarer, wiedererkennbarer Lebensraumkriterien mit Flächenbezug (Riecken et al. 1994). Ein Biotoptyp schließt daher die für die Fauna wichtigen Strukturen mit ein.

Die im Rahmen der Begehung ermittelten Strukturen wurden hinsichtlich artenschutzfachlicher Belange analysiert und im Hinblick auf mögliche Vorkommen von Arten bzw. Tierartengruppen zusammenfassend bewertet. Spezielle faunistische oder floristische Kartierungen sind nicht durchgeführt worden.

3 Ergebnisse

Biotop- und Habitatstrukturen

Das Untersuchungsgebiet, der in der Abbildung 2 dargestellte Bereich der Verkehrsfläche bzw. deren Randbereiche „Am Steinweg“, befindet sich im Gebiet der Stadt Hennef. Die Abbildung 2 zeigt den Bereich im Luftbild, wobei aktuell der Bereich nördlich „Am Steinweg“ im Gegensatz zum Luftbild bereits abschnittsweise von Wohnbebauung gesäumt wird. Die Fotos 1 bis 8 geben einen Überblick über die aktuell vorliegenden Biotop- und Habitatstrukturen im Plangebiet und den angrenzenden Flächen.

Das Plangebiet, dabei handelt es sich grob abgegrenzt um die an die vorhandene Asphaltfläche angrenzenden Seitenstreifen, wird durch offene, verdichtete und überwiegend vegetationslose Bereiche charakterisiert (Fotos 1 bis 8). Entsprechend dem vorliegenden „Baustellencharakter“ lassen sich punktuell aufkommende Ackerunkräuter (*Chenopodium spec.*, *Thlaspi arvense*, sowie Arten der Trittrassen und Ruderalfluren (*Poa annua*, *Trifolium repens*, *T. pratense*, *Cirsium arvense*, *Coryza canadensis*, *Senecio spec.*, *Prunella vulgaris* usw.) erkennen (Fotos 3, 4 und 5). Zudem zeigt sich an einzelnen Stellen Spontanaufwuchs von Pioniergehölzen (*Salix caprea*, *Betula pendula*, Foto 4).

Strukturgebundene Gehölze, welche z.B. als Niststätten für Vögel geeignet wären, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Quartierpotenziale für Vögel und Fledermäuse fehlen vollständig. Fließ- oder Stillgewässer sowie feuchtebeeinflusste Bereiche (Tümpel, Teiche, usw.) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch Flächen mit geeigneten offenen (grabbaren) Bodenbereichen, Fels und/ oder Mauerwerk, Lesesteinhaufen o.ä. für das Vorkommen von Reptilien sind nicht vorhanden.

Außer den oben dargestellten technisch bedingten „Biotoptypen“, welche typisch für das Umfeld von Baustellen (Erdaushub, Lagerflächen usw.) sind, finden sich keine artenschutz- oder naturschutzfachlich wertgebenden Strukturen im Plangebiet.

Die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen und Habitatstrukturen - Verkehrsflächen und angrenzende Randstreifen (offene, überwiegend verdichtete und vegetationslose Erdflächen, Splittflächen, Stein-Erdgemenge, Baustellenbereiche, usw.) - sind in der vorliegenden Ausprägung ökologisch als von **sehr geringer Wertigkeit zu klassifizieren** (Einstufung: **sehr gering**, gering, mittel, hoch, sehr hoch).

Das Vorkommen seltener oder im Bestand gefährdeter Pflanzenarten ist aufgrund der vorgefundenen Biotoptypen und insbesondere aufgrund der vorliegenden Nutzung als Verkehrsstraße bzw. Verkehrsstraßen vorgelagerter Flächen und unmittelbar an vorhandene Wohnbebauung angrenzende Randstreifen auszuschließen. Im Rahmen der Begehung konnten keine seltenen oder im Bestand gefährdeten Arten ermittelt werden.

Eine Bedeutung des Planungsraumes für ökologische Vernetzungsfunktionen von Tierarten ist vor dem Hintergrund der räumlichen Situation (Wohnbebauung, Verkehrsfläche, stark überprägter Randstreifen von Verkehrsflächen usw.) sowie der fehlenden Strukturelemente auszuschließen
Ein Vorkommen planungsrelevanter Tierarten bzw. Tierartengruppen (hier Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, wertgebende Arten aus Insektenordnungen) kann im Plangebiet (siehe Abb. 1 und 2) ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können im vorliegenden Fall für die Tierartengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und auch für zahlreiche Insektenordnungen (Käfer, Tagfalter, Libellen usw.) ausgeschlossen werden. Es konnten keine adäquaten Lebensraumstrukturen für die angeführten Artengruppen ermittelt werden.



Fotos 1 und 2: Übersicht über das Untersuchungsgebiet in Blickrichtung Westen (zur Übersicht siehe Abb. 1 und 2). Erkennbar sind die Wohnbebauung und die Beschaffenheit der an die Asphaltdecke angrenzenden Randbereiche (überwiegend verdichtete, vegetationslose Erdaufschüttungen, Erde-/ Steingemenge und Splittauflagen).

Fotos 3, 4 und 5: In den Randbereichen der Asphaltdecke sind punktuell auftretende Pflanzenarten der Äcker und Ruderalflächen sowie Spontanaufkommen von Pioniergehölzen zu erkennen.

Foto 6: Übersicht über das Untersuchungsgebiet in Blickrichtung Osten (s.o.). Details siehe Textfassung.



Foto 7: Übersicht über das westliche Untersuchungsgebiet in Blickrichtung Westen. Erkennbar sind die weitgehend vegetationslosen Bereiche (offene und verdichtete Erdbereiche), welche unmittelbar an die vorhandene Asphaltdecke angrenzen. Foto 8: Übersicht über das westliche Untersuchungsgebiet in Blickrichtung Osten (s.o.). Details siehe Textfassung.

4 Zusammenfassende Bewertung

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung des Plangebietes „Am Steinweg“ (siehe Abb. 1, Übersicht über das Untersuchungsgebiet siehe Abb. 2) in der Stadt Hennef kommt (aufgrund der vorliegenden Biotopausstattung und Habitatausprägungen im Kontext mit den daraus abgeleiteten Einschätzungen zu Vorkommen der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, wertgebende Arten aus Insektenordnungen) zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 und 5 ff BNatSchG für planungsrelevanten Arten bzw. im vorliegenden Fall sogar für komplette Tiergruppen nicht berührt werden.

Ausgehend von der vorliegenden Datenbasis werden Verbotstatbestände gemäß § 44 ff BNatSchG nicht ausgelöst, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen der angeführten Tierartengruppen ist durch die Überplanung des betrachteten Untersuchungsgebietes (Verbreiterung der Verkehrsfläche „Am Steinweg“ im Bereich der Parzellen 50 und 51 von ca. 4,0 m auf ca. 5,5 m im Bereich des in Abbildung 1 dargestellten Abschnitts) nicht zu erwarten. Eine Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope nach BNatSchG trifft nicht zu. Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung erscheint somit im Hinblick auf das Plangebiet nicht erforderlich.

5 Literatur/ URLs

- Fachinformationssysteme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt; www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk) (<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online>)
- Kiel, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)
- Riecken, U., Reis, U. & Ssymank, A. (1994): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland, 184 S., Bonn-Bad Godesberg - Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz: 41.